

Festsetzung von Schutzzonen für das Quellgebiet der Stadt Waldmünchen

Liste der verbotenen und eingeschränkten Tätigkeiten in den Schutzzonen

Schutzzone	der I. Stufe	der II. inneren Stufe	der II. äußeren Stufe
	Entnahmebereich	engere Schutzzone	breitere Schutzzone
1. bei land-, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung			
1.1 Anwendung von organischen sowie Wirtschaftsdüngern	verboten		
1.2 Lagerung und Anwendung von Klärwerk- und fäkalem Schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.3 Anlegen oder Erweitern von Dungstätten	verboten		
1.4 Lagerung von organischen oder Wirtschaftsdüngern auf unbefestigten Flächen	verboten		
1.5 Lagerung von Silage und Halbhäu in mobilen Anlagen	verboten		
1.6 Viehzucht auf freien Flächen im Sinne des Nachtrags I d. Besch.	verboten		- verboten, wenn die Fütterung der Tiere nicht grundsätzlich durch Nutzung der Weideflächen allein gesichert ist - verboten, wenn der Grasbewuchs flächenweise beschädigt wird
1.7 Weiden und Füttern von Tieren	verboten		-----
1.8 Pflanzenschutzmittelanwendung	verboten	verboten, wenn Rechtsvorschriften zum Pflanzenschutz sowie die Gebrauchsanweisung nicht beachtet werden	

Schutzzone	der I. Stufe	der II. inneren Stufe	der II. äußeren Stufe
	Entnahmebereich	engere Schutzzone	breitere Schutzzone
1.9 Pflanzenschutzmittelanwendung vom Flugzeug aus sowie deren Anwendung zur Aufbereitung von verseuchtem Boden	verboten		
1.10 nasse Konservierung von Rundholz	verboten		
1.11 Bau oder Erweiterung von gärtnerischen Betrieben sowie Gartenkolonien	verboten		
1.12 neue Nutzungsformen oder Erweiterung besonderer Nutzungsmöglichkeiten im Sinne des Nachtrags Nr.2 d. Besch.	verboten		
1.13 kahle Lichtungen größer als 1000 m ² , Rodung sowie andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung	verboten		
1.14 Pflanzenschutzmittelanwendung vom Flugzeug aus sowie deren Anwendung zur Aufbereitung von verseuchtem Boden	verboten	verboten	verboten
1.15 Transport	verboten	verboten, mit Ausnahme forstwirtschaftlicher Nutzung und Anlegung von Vorräten mit Hilfe von spezieller Technik und durch Pferde und Seilzüge	-----
1.16 Forstwirtschaftliche Nutzung	verboten	verboten, mit Ausnahme der Auslichtung unter Anwendung von biologisch abbaubaren Schmierstoffen bei forstwirtschaftlichen Arbeiten	-----

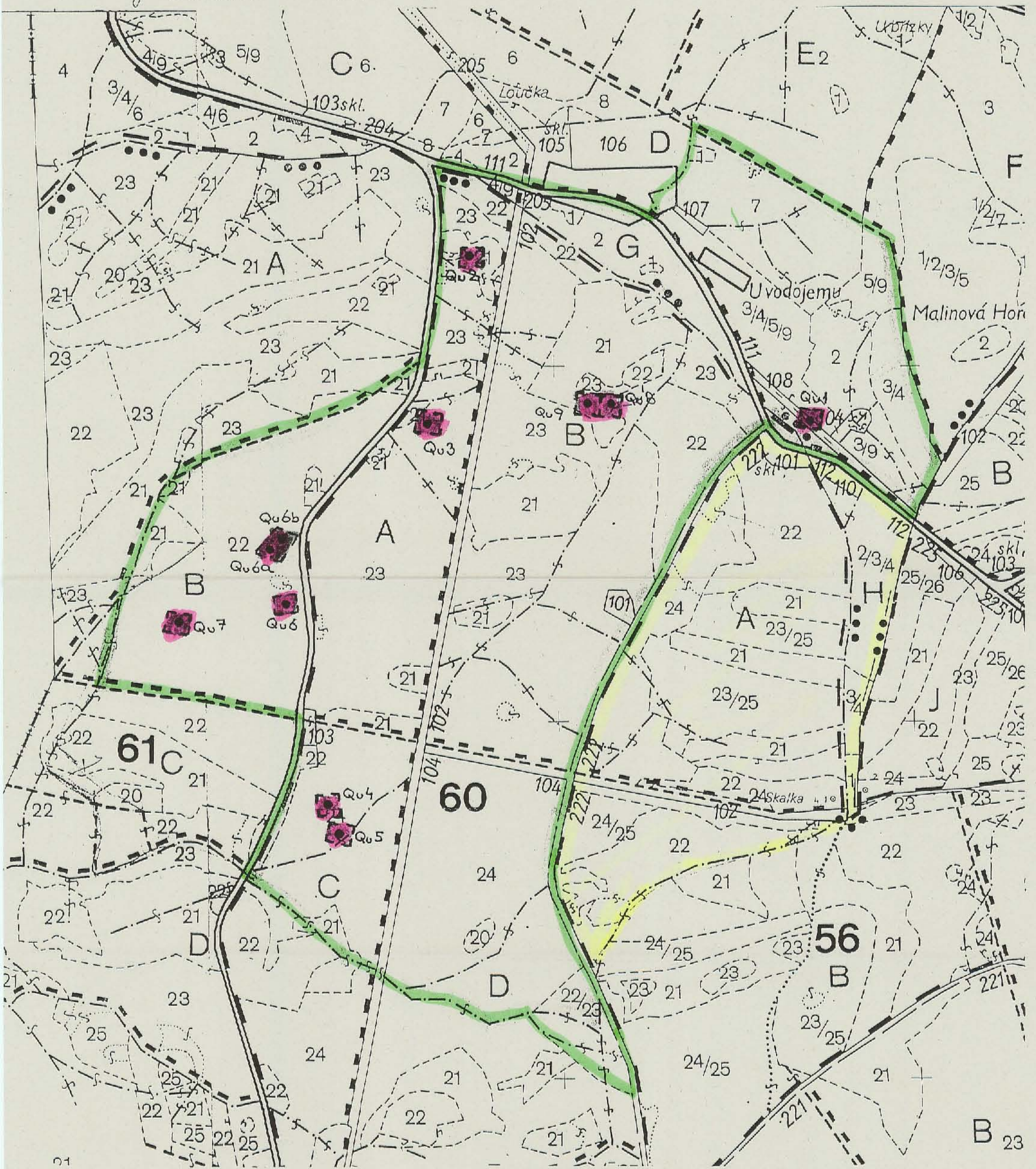
Schutzzone	der I. Stufe	der II. inneren Stufe	der II. äußeren Stufe
	Entnahmebereich	engere Schutzzone	breitere Schutzzone
2. bei sonstiger Bodennutzung (falls nicht unter Pt. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Erdaufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht freigelegt wird, insbesondere Teiche, Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche, Tagebauten und Torfgewinnung	verboten	verboten, mit Ausnahme von Bodenbearbeitung im Rahmen einer ordentlichen landwirtschaftlichen und forswirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Verfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Ausbau oder Erweiterung von Rohranlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten		
3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen laut § 19g, Abs. 5 WHG, sowie mit Pflanzenschutzmitteln außerhalb eines ausgewiesenen Raumes (ausgenommen Pt. 1.8)	verboten	verboten, mit Ausnahme einer kurzfristigen Lagerung von Stoffen mit Gewässerbedrohlichkeit max. Klasse 2 in Transportbehältern bis zu 50 l, wobei ihre Dichtheit kontrollierbar sein muß	
3.3 Aufarbeitung, Lagerung und Aufbewahrung von Abfall im Sinne der Abfallgesetze sowie von Reststoffen aus Bergbautätigkeit	verboten	verboten, mit Ausnahme von Abfüllung in geeignete Behälter oder andere Verpackungen zum regelmäßigen Abtransport (auch für Recyclingstoffe)	
4. bei Abwasser- und Kläranlagenbeseitigung			
4.1 Aufbringen von Abwasser	verboten		
4.2 Stellenweise Durchsickerung und Einleitung von Oberflächenwasser von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen in den Boden	verboten		

Schutzzone	der I. Stufe	der II. inneren Stufe	der II. äußeren Stufe
	Entnahmebereich	engere Schutzzone	breitere Schutzzone
4.3 Ausbau oder Erweiterung von Anlagen zum Abfluß oder Einleitung von Abwässern	verboten		verboten, mit Ausnahme von Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor der Inbetriebnahme mittels Druckprobe sicherzustellen ist. Die Druckprobe ist unter Anwendung von geeigneten Methoden alle 5 Jahre zu wiederholen.
5. für Verkehrswege, Stellen zu Sonderzwecken, Untertagebau			
5.1 Anwendung von wassergefährdenden Stoffen mit der Möglichkeit einer Ausschwemmung oder Auslaugung (z.B. Schlacke, Asphalt, Imprägnierungsmittel) beim Bau von Straßen, Wegen, Gleisen und wasserbaulichen Anlagen	verboten		
5.2 Bau oder Erweiterung von Straßen, Wegen sowie anderen Verkehrsflächen	verboten		verboten, mit Ausnahme von öffentlichen Feld- und Waldwegen, privaten Zufahrtswegen für die Grundstückseigentümer und Privatwegen bei flächenmäßiger Durchsickerung des Oberflächenwassers
5.3 Anlegen oder Erweiterung von Zelt- und sonstigen Campingplätzen	verboten		
5.4 Bau von Sportanlagen	verboten		
5.5 Organisation von Sportveranstaltungen	verboten		- verboten, gilt für Großveranstaltungen außerhalb der Sportanlagen - verboten für Motorsportveranstaltungen
5.6 Anlegen von Friedhöfen	verboten		
5.7 Bau von Flughäfen einschließlich Sicherheitsflächen, von Flächen zum Notabwurf, von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten		
5.8 Durchführung von Militärübungen	verboten	verboten, mit Ausnahme einer Durchfahrt auf dazu bestimmten Straßen	
5.9 Anlegen oder Erweiterung von Baustellen, Lagerung von Baumaterial	verboten		-----

Schutzzone	der I. Stufe	der II. inneren Stufe	der II. äußeren Stufe
	Entnahmebereich	engere Schutzzone	breitere Schutzzone
5.10 Untertagebau, Tunnelbau	verboten		
5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, mit Ausnahme von Bohrungen bis zur Tiefe von 1m im Rahmen der Bodenbeobachtung	
5.12 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln auf freie Flächen ohne land-, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung sowie zur Instandhaltung von Verkehrsstraßen	verboten		
6. bei Baustellen allgemein			
6.1 Anlegen einer Baustelle	verboten		verboten, mit Ausnahme von baulichen Anlagen ohne ein Risiko für das Grundwasser, bzw. da, wo kein Abwasser entsteht
7. Zutritt	verboten	-----	

Stanovení ochranných pásem vodního zdroje pro město Waldmünchen

Festsetzung Schutzbereich Wasserquelle für Stadt Waldmünchen



Měřítko: *Messe:*
 1:5000 1:5000

- Schutzbereich Stufe I (Behältergebäude)*
 ochranné pásmo I.stupně (jímací oblast)
- Schutzbereich Stufe II, innere (engere Schutzbereich)*
 ochranné pásmo II.stupně vnitřní (užší ochranné pásmo)
- Schutzbereich Stufe I, Äußere (breitere Schutzbereich)*
 ochranné pásmo II.stupně vnější (širší ochranné pásmo)